



Gemeindeordnung Gemeinde Tegerfelden

vom
1. Januar 2022

Stand: 9. April 2021

Die Einwohnergemeinde Tegerfelden erlässt gestützt auf §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG, Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung.

	§ 1
Zweck	¹ Die Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeit der Organe.
	§ 2
Organisation	¹ Die Einwohnergemeinde Tegerfelden untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.
	§ 3
Funktion / Bezeichnung	¹ Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.
	§ 4
Behörden und Kommissionen	¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern. ² Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern. ³ Das Wahlbüro besteht aus 4 Mitgliedern.
	§ 5
Wahlen	¹ Die Behörden und Kommissionen gem. § 4 werden je auf eine vierjährige Amtszeit durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne gewählt. ² Sämtliche Abgeordnete in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.
	§ 6
Veröffentlichung	¹ Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen in dem durch den Gemeinderat bezeichneten amtlichen Publikationsorgan.
	§ 7
Zuständigkeiten	¹ Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. ² Im Speziellen werden dem Gemeinderat folgende Befugnisse übertragen:

- a) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.
- b) Der Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis zum Betrag von CHF 500'000 pro Rechnungsjahr. Für den Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften, die im Einzelfall CHF 250'000 übersteigen, ist die Zustimmung der Finanzkommission notwendig. Die vorerwähnten Beträge sind an den Baukostenindex gebunden und basieren auf dem Stand vom 1. Januar 2021.
- c) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge von geringerer Bedeutung (z.B. für Transformatorenstationen, Pumpstationen usw. sowie für weitere kleinere der Öffentlichkeit dienende Anlagen), für die der Gemeinderat zuständig ist.
- d) Die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum.

³Der Gemeinderat hat jährlich im Rechenschaftsbericht über die gestützt auf vorstehende Kompetenzübertragung abgeschlossenen Geschäfte zu orientieren.

§ 8

Fakultatives
Referendum

¹Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich verlangt wird.

§ 9

Inkrafttreten

¹Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Alle dieser Ordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1981, sind somit aufgehoben.

Tegerfelden, 21. November 2021

GEMEINDERAT TEGERFELDEN

Gemeindeammann

Reto Merkli

Gemeindeschreiberin

Aline Obergfell

Genehmigungsvermerke

1. Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 18. Juni 2021
2. Von den Stimmberechtigten genehmigt an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021
3. Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am

15. März 2022



Simon R. T. H.

202 1154 2 1

